

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 614/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	11.12.2003	Beratung
Rat	16.12.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag:

@->

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2004 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt im Haushaltsjahr 2003 folgende Realsteuerhebesätze:

- **Grundsteuer A** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **235 v.H.** (seit 1997)
- **Grundsteuer B** für die Grundstücke **399 v.H.** (seit 2003)
- **Gewerbsteuer** **440 v.H.** (seit 2001)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2004 sieht vor, dass u.a. der Hebesatz für die **Grundsteuer B auf 450 v.H. erhöht werden soll**, um die eingetreten Verschlechterungen zu den Ansätzen des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts teilweise zu kompensieren.

Folgende Übersicht gibt einen Überblick über die in 2003 angewandten Hebesätze benachbarter oder vergleichbarer Städte in NRW (*kreisfreie Städte sind kursiv hervorgehoben*) sowie der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW ermittelten Durchschnittshebesätze von kreisangehörigen Gemeinden über 60.000 Einwohnern in NRW:

Stadt	Einwohner	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Overath	26.774	410	440
Rösrath	26.846	410	440
Wermelskirchen	36.897	381	415
Lüdenscheid	80.141	398	432
Ratingen	91.873	400	420
Düren	92.636	440	423
Gütersloh	95.783	300	380
Iserlohn	98.329	400	440
Witten	102.316	470	430
Moers	107.822	390	450
Siegen	108.099	390	450
<i>Remscheid</i>	<i>118.107</i>	<i>460</i>	<i>450</i>
<i>Leverkusen</i>	<i>160.148</i>	<i>500</i>	<i>460</i>
<i>Köln</i>	<i>966.812</i>	<i>500</i>	<i>450</i>
gewogene Durchschnittshebesätze von kreisangehörigen Gemeinden mit 60.000 und mehr Einwohnern in NRW (Stand: 1.Halbjahr 2003)		407	429

Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 51 Punkte ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1,9 Mio. € jährlich.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 05.11.2003 beantragt, entgegen dem Entwurf der Haushaltssatzung die Grundsteuer B um 31 Punkte auf 430 v.H. anzuheben; darüber hinaus soll auch die Gewerbesteuer um 10 Punkte auf 450 v.H. angehoben werden.

Diese Erhöhungen führen zu Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1,620 Mio. € (1,160 Mio. € bei der Grundsteuer B und zu 0,460 Mio. € bei der Gewerbesteuer), wobei das Aufkommen der Gewerbesteuer wegen ihrer Konjunkturanfälligkeit schwanken kann und auf dem derzeitigen Gewerbesteuerrecht basiert.

In der Regel werden die Hebesätze in der Haushaltssatzung festgesetzt und treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Zeitplanes für die Beschlussfassung über den Haushalt 2004 und des Anzeigeverfahrens nach § 79 Abs. 5 GO NW schlägt die Verwaltung wie bei den letzten Hebesatzanpassungen (1993, 1997, 2001 und 2003) vor, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ende Januar zu versendenden Grundbesitzabgabenbescheide bereits den neuen Hebesatz für die Grundsteuer B berücksichtigen können. Dieses hat für die Steuerpflichtigen den Vorteil, dass zu Beginn des Jahres die Steuerbescheide mit den endgültigen Steuerforderungen vorliegen und spätere Kalkulations- und Umlageprobleme nicht entstehen können.

Für die Stadt Bergisch Gladbach lassen sich erhöhte Aufwendungen für einen zusätzlichen Bescheidversand (ca. 24.000,00 € Porto- und Versandkosten) sowie Zinsverluste vermeiden.

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) bzw. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Hebesätze gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Bei Erlass einer Hebesatzsatzung hat die Angabe der Realsteuersätze in der Haushaltssatzung nur noch eine deklaratorische Bedeutung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Maria-Theresia Opladen
Bürgermeisterin